

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

„Regionale Winterbauoffensive 2021“

beschlossen durch die Stmk. Landesregierung
am 17.09.2020

1. Zielsetzungen

- Bekämpfung der durch die Corona-Krise entstandenen Rekordarbeitslosigkeit im Bau- und Baunebengewerbe in der Steiermark insbesondere in den Wintermonaten.
- Unterstützung von steirischen Betrieben bei Investitionen in Bau-Infrastruktur ihrer Betriebe in den Jahren 2020 und 2021 in der Steiermark.

2. Förderungsgegenstand

Gefördert werden Baumaßnahmen (Sanierung, Um- und Neubauten) zur Schaffung, Verbesserung und Erweiterung von Betriebsinfrastruktur in der Steiermark, welche im Zeitraum vom 01.10.2020 bis spätestens 31.05.2021 **durchgeführt und abgeschlossen** werden.

Für Baumaßnahmen in witterungsbedingt benachteiligten Lagen verschieben sich der mögliche späteste Baubeginn und der mögliche späteste Fertigstellungstermin jeweils um 1 Monat.

Pro Projekt, Objekt und Standort kann nur 1 Ansuchen gestellt werden. Bauabschnittsbildungen sind nicht zulässig.

Es erhalten nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vorrangig jene Vorhaben eine Förderung, die den nachstehenden **Kriterien gemäß Pkt. 6** am besten entsprechen.

Planungs- und Bauaufsichtskosten können insgesamt **pauschal mit 12 %** der förderungsrelevanten Nettoherstellungskosten in der Berechnung der Höhe der förderungsfähigen Gesamtsumme berücksichtigt werden. Bei der Beauftragung von Planer und Bauaufsicht sind die Bedingungen gemäß Pkt. 4 einzuhalten.

Die Förderungsmittel für die „Regionale Winterbauoffensive 2021“ werden von der Stmk. Landesregierung zur Verfügung gestellt und wurden in einer Gesamthöhe von € 1.750.000,-- beschlossen.

3. Förderungsnehmer

Gefördert werden alle kommunalsteuerpflichtigen **Betriebe** (auch juristische Personen) mit Firmensitz in der Steiermark.

Nicht gefördert werden Gemeinden bzw. Gemeindegemeinschaften (ausgegliederte Gesellschaften im Einfluss- und Wirkungsbereich der öffentlichen Hand), ebenso Projekte für reine oder überwiegende Wohnnutzung.

Unternehmen und Projekte im Umfeld von Prostitution und Pornographie sowie Spielen im Zusammenhang mit Gewalt, Prostitution und Pornographie sind aus ethisch-moralischen Gründen generell als Förderungsnehmer ausgeschlossen.

4. Förderungsbedingungen - Voraussetzungen

- Das **Nettoinvestitionsvolumen** (Baukosten zuzüglich Honorare gemäß ÖNORM B1801-1) der geplanten Maßnahmen im Bereich der Baugewerke muss mindestens **€ 50.000,-** betragen. Das maximale Nettoinvestitionsvolumen der geplanten Maßnahmen darf insgesamt **€ 1.500.000,-** (lt. Kostenschätzung) mit Toleranz für die Endabrechnung von max. 15 % nicht überschreiten.
- Jeder Förderungsnehmer mit allen verbundenen Unternehmen (siehe Pkt. 10 Rechtsgrundlagen) kann im Rahmen der „Regionalen Winterbauoffensive 2021“– unabhängig von der Zahl der von ihm zur Förderung eingereichten Projekte – Förderungsmittel bis zu einer Gesamthöhe von insgesamt **höchstens €60,000,-** erhalten.
- Förderungsfähig sind jene Baumaßnahmen, die im **Zeitraum vom 01.10.2020 bis 31.05.2021** (bzw. 30.06.2021 in witterungsbedingt benachteiligten Lagen) ausgeführt und abgeschlossen werden.
- Für die Umsetzung der Maßnahmen sind Planer, ausführende Unternehmer mit Eigenpersonal (dies gilt auch für Subbeauftragungen) und örtliche Bauaufsichten, jeweils mit **Firmensitz in der Steiermark und mit der notwendigen Befugnis bzw. Berechtigung** heranzuziehen, wobei die örtliche Bauaufsicht vom Förderungsnehmer und den ausführenden Firmen unabhängige Personen bzw. Unternehmen sein müssen.
- Die **Gesamtfinanzierung** ist durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Finanzierungsplan ggf. mit Dokumenten zu verbindlichen Zusagen von Darlehen und anderen Förderungen) dem Projektmanager (im Folgenden PM genannt) nachzuweisen.
- **Nicht gefördert** werden unter anderem Grundstückskosten, Eigenleistungen, reine Materialeinkäufe, reine Werkstatt- bzw. Produktionsleistungen ohne Bauleistungen vor Ort, reine Planungskosten ohne Bauwirksamkeit, Verfahrens- und Behördenkosten, Betriebsmittel, Möblierung, Einrichtung, Maschinen, Anlagen u. ä.
- **Der Baubeginn** darf **frühestens nach Antragsstellung** und muss **spätestens bis 08.02.2021** (in witterungsbedingt benachteiligten Lagen bis 08.03.2021) erfolgen, ansonsten verfällt der Anspruch auf die gesamte Förderung.
- Dem Antrag ist ein **rechtskräftiger Baubescheid** für das zur Förderung eingereichte Bauvorhaben beizufügen, sofern dieses baurechtlich bewilligungspflichtig ist. Die Vorlage des rechtskräftigen Baubescheides bis zum Ende der Einreichfrist ist zwingend, ansonsten das eingereichte Projekt nicht weiter behandelt wird.

5. Art und Ausmaß der Förderung

Die Landesförderung erfolgt in Form von **nicht rückzahlbaren Zuschüssen** in der Höhe von **20 % der anrechenbaren Nettoherstellungskosten** gemäß Pkt. 4, inklusive der Planungs- und Bauaufsichtskosten.

Die Auszahlung der vertraglich zugesagten Förderungsmittel erfolgt nach Prüfung der vollständigen Abrechnungsunterlagen durch die zuständige Landesabteilung.

6. Bewertungskriterien

Im Folgenden sind jene Kriterien angeführt, die für die Bewertung und Reihung der zur Förderung eingereichten Projekte herangezogen werden:

- Vorrangig behandelt werden Bauvorhaben, die noch im Jahr 2020 begonnen werden
- Sanierungen und Erweiterungen im Bestand, insbesondere bei Gebäuden in Ortskernen
- Baumaßnahmen mit erheblicher ökologischer Relevanz oder zur Etablierung von Unternehmen mit Leistungen im Bereich des Klimaschutzes
- Baumaßnahmen, die der Aufwertung von renovierungsbedürftigen Gebäuden dienen
- Wirksamkeit der Baumaßnahme zur Bekämpfung der Rekordarbeitslosigkeit in der Steiermark (Arbeitsplatzwirksamkeit des Projektes im Bauhaupt- und -nebgewerbe während des förderungsfähigen Zeitraums – Um- und Zubauten sowie Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen vor Neubauten).
- Größe des Bauvorhabens
- Bauvorhaben in witterungsbedingt benachteiligten Lagen (Zusatzpunkte)
- Bauwerke in Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft-Kopfquote (Zusatzpunkte)

7. Termine

Es gelten nachstehende Fristen:

- Einreichfrist der Förderungsvorhaben: 01.10.2020 bis 06.11.2020
- Prüfung und Reihung dieser zur Förderung eingereichten Projekte auf Basis der Bewertungskriterien gemäß Pkt. 6 durch den Projektmanager (PM) bis spätestens Ende November 2020
- Vergabevorschlag für die Förderungsmittel an die Landesregierung seitens des KonjunkturForum Bau (im Folgenden KFB genannt) bis spätestens zur letzten planmäßigen Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung im Dezember 2020

Förderungszusagen erfolgen unmittelbar nach dem Regierungssitzungsbeschluss.

8. Förderungsabwicklung

Politisch Verantwortliche: Landesrätin MMag.^a Barbara Eibinger-Miedl

Zuständigkeit: Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus und Sport

Die Umsetzung der „Regionalen Winterbauoffensive 2021“ wird mit dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom September 2020 dem KFB im Rahmen der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten als **Geschäftsstelle** übertragen.

Die Geschäftsstelle beauftragt einen Projektmanager (PM), welcher die Prüfung und Bewertung der Projekte **nach den Bewertungskriterien** gemäß Pkt. 6 dieser Richtlinien zur Beurteilung im KFB vorbereitet, das dann den **endgültigen Vorschlag zur Vorlage an die Steiermärkische Landesregierung** bringt.

Die Genehmigung der gegenständlichen Landesförderung setzt eine positive Beurteilung des Förderungsansuchens durch das KFB voraus. Der Anspruch auf die Förderung wird erst nach rechtsverbindlicher Erstellung eines **Förderungsvertrages** wirksam.

9. Sonstige Festlegungen

Die vollständigen, mängelfreien Endabrechnungsunterlagen (dies sind u.a.: Schlusszählungsantrag, Abschlussbericht, Rechnungsliste, Original-Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Bautagesberichte etc.) sind bis spätestens 3 Monate nach Projektabschluss (Fertigstellungsmeldung), spätestens jedoch bis zum 30.09.2021 dem PM vorzulegen.

Die Abgrenzung der Kosten der förderungsfähigen Baumaßnahmen liegt im Verantwortungsbereich der örtlichen Bauaufsicht. Das Führen der hierzu notwendigen Aufzeichnungen ist den ausführenden Firmen aufzutragen.

Bei Vorliegen des Verdachtes illegaler Beschäftigung bzw. Gewerbeausübung am Bau oder von Lohn- und Sozialdumping (laut GewO bzw. LSDB-G) wird die Auszahlung der Förderung bis zur Klärung ausgesetzt. Nach Vorliegen eines diesbezüglichen rechtskräftigen Strafbescheides durch die zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Magistrat Graz) verfällt der gesamte Anspruch auf Förderung aus der „Regionalen Winterbauoffensive 2021“.

10. Rechtsgrundlagen

Die Förderung wird im rechtlichen Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 EU-Vertrag auf „De-minimis“-Förderungen, ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013 („De-minimis“-Verordnung) abgewickelt. Die Schwelle für die unter die De-minimis-Regel fallenden Beihilfen beträgt im Allgemeinen € 200.000,-- (Barzuschussäquivalent) bezogen auf einen beliebigen Zeitraum von drei Steuerjahren. Dieser dreijährige Bezugszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen.

Somit darf ein Förderungswerber innerhalb von 3 Jahren insgesamt nur höchstens € 200.000,-- an Förderungsgeldern, die als De-minimis-Beihilfe deklariert sind, erhalten. Der Förderungsempfänger hat sich dabei zu verpflichten, sämtliche „De-minimis“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung überprüfen zu können.

Verbundene Unternehmen im Sinne der Kriterien der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission sind als „ein einziges Unternehmen“ zu bewerten.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Im Falle von Verstößen gegen die Förderungsrichtlinien sind allfällig bereits erstattete Förderungsbeträge vom Förderungsnehmer unter Berücksichtigung einer Verzinsung mit einem Zinssatz von 5 % p.a. über dem von der Österr. Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz an das Land Steiermark rückzuerstatten. In begründeten Ausnahmefällen kann – nach Beschluss durch die Landesregierung – ganz oder teilweise von einer Verzinsung Abstand genommen werden.

„Alle Personen und Funktionsbezeichnungen, die in diesen Förderungsrichtlinien sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.“